

a.o. Abgeordnetenversammlung vom 23.-24. April 2018 in Bern

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Bericht GPK zum Verfassungsentwurf Evangelisch-reformierte Kirche (EKS), 1. Lesung – 2. Teil

Die GPK hat sich am 19. März 2018 und am 6. April 2018 in Bern getroffen und hat den Verfassungsentwurf zur 1. Lesung – 2. Teil besprochen, wie er per 15. Januar 2018 zur Vorbereitung der a.o. Abgeordnetenversammlung vom 23.-24. April 2018 in Bern vorgelegt wurde.

Im Anschluss an die GPK-Sitzungen hat sich die GPK mit dem Ratspräsidenten getroffen, nach der zweiten Sitzung auch mit der AV-Präsidentin.

Der vorliegende und an der a.o. AV zur Diskussion stehende Verfassungsentwurf umfasst Regelungen zu Auftrag, Zusammenarbeit und Organisation der EKS (Evangelisch-Reformierte Kirche Schweiz) auf sehr unterschiedlicher 'Flughöhe'.

Es ist ein grosses Anliegen der GPK, diese unterschiedlichen 'Flughöhen' bewusst zu machen und sie auf dem Weg zur neuen Verfassung sachgerecht zu berücksichtigen.

Das sind die Anliegen der GPK:

'Flughöhe' Ebene Verfassung:

Die Regelungen in der Verfassung sind das grundlegende Regelwerk für das Wirken und die Zusammenarbeit in der EKS.

Unsere aktuelle Verfassung hat inzwischen fast 70 Jahre gegolten und uns mit den Regelungen in ihren 18 Artikeln gut gedient. Der Anspruch 'once in a lifetime' an der Verfassung zu arbeiten ist ebenso ambitiös wie zweckmässig. Der nun schon fast ein Jahrzehnt dauernde Prozess zur neuen Verfassung, macht deutlich, dass wir diesen Auftrag ernst nehmen. Für diese 'Flughöhe' wird deutlich: In die Verfassung gehören nur die allergrundsätzlichsten Regelungen zu Auftrag, Zusammenarbeit und Organisation.

Diese Regelungen sollen durchdacht, nachhaltig und klar sein. Zudem sind wir uns bewusst, dass wir mit der neuen Verfassung den Weg für eine neue Art der Zusammenarbeit unter unseren Kirchen vorbereiten wollen. Damit ist implizit verbunden, dass wir den Weg erst noch gehen und dabei Erfahrungen sammeln werden.

Dementsprechend muss uns klar sein, die Grundlagen für den gemeinsamen Weg sind in der Verfassung verankert. Details haben dort keine Berechtigung, sie schränken unseren Weg dann nur unnötig ein.

Folgerichtig ist der Weg zu einer Verfassung vorgegeben und bewusst sehr qualifiziert geregelt (Vorbereitung – Entwurf – 1. Lesung – 2. Lesung – Schlussabstimmung). So soll nachhaltige Stabilität sichergestellt und Beliebigkeit verhindert werden.

'Flughöhe' Ebene Reglemente

Beschränken wir die Verfassung aus besagten Überlegungen auf die allergrundsätzlichsten Regelungen, bleibt die Regelung wesentlicher Details der tieferen 'Flughöhe' der Reglemente überlassen. Auch diese Regelungen sollen qualifiziert erfolgen, aber eben auch einfacher zu handhaben sein. Wir reden hier über die grundsätzlichen Reglemente (AV-Reglement, Finanz-Reglement, etc.), die im Wesentlichen das Vorgehen bestimmen, mit dem wir sicherstellen, wie der Wille und die Vorstellungen der Mitglieder der EKS Eingang in deren Tun und Entwicklung finden.

Diese Regelungen sind Sache des obersten Organs der EKS, ihrer Synode. Sie bleiben ihr entsprechend dem in der Verfassung vorgegebenen Meinungsbildungsprozess alleine vorbehalten.

‘Flughöhe’ Ebene Verordnungen

Im Rahmen von Verfassung und Reglementen erteilt die Synode dem Rat als Exekutive Auftrag und Raum, seine Aufgaben wahrzunehmen. Diesen Raum kann der Rat in Erfüllung seines Auftrags mit eigenen Verordnungen regeln. Sie erlauben Gleichbehandlung, Berechenbarkeit und Effektivität. Entsprechend schlank sollen diese Regelungen entstehen.

In diesem Verständnis von unterschiedlichen ‘Flughöhen’ sieht die GPK die ganz zentrale Voraussetzung damit die neue Verfassung zur klaren und stabilisierenden Leitlinie der EKS wird.

Die GPK hat mit dem AV-Präsidium und dem Rat intensiv über das sach- und zeitgerechte Vorgehen zur Umsetzung dieser ‘Flughöhen’ gerungen.

Wir sind zum Ergebnis gekommen, der AV die Umsetzung im Rahmen der Anträge des AV-Büros vorzuschlagen. Die GPK verzichtet deshalb auf einen eigenen Antrag. Die GPK äussert aber die deutliche Empfehlung und Erwartung an das AV-Büro, im Rahmen dessen Antrag 2

‘Das AV-Präsidium wird ermächtigt, den Verfassungsentwurf für die zweite Lesung vorzubereiten.’

für eine Zuordnung der im Verfassungsentwurf enthaltenen Regelungen auf die zutreffende ‘Flughöhe’ besorgt zu sein.

Damit verbindet die GPK den Wunsch, den Zeitplan ebenso einzuhalten, wie mit den im AV-Büro und Rat vorhandene Kenntnissen der bisherigen Diskussionen und Wissen, diese Aufgabe schnell und zielorientiert anzugehen.

Die GPK wird zur zweiten Lesung gewährleisten, dass die nach Abschluss der 1. Lesung im Verfassungsentwurf enthaltenen Regelungen den angemessenen Ebenen vollständig zugeordnet sind.

Die GPK macht auch darauf aufmerksam, dass die Arbeit an der Ebene Reglemente und Verordnungen (Anpassung / Erneuerung) erst nach der Abstimmung erfolgen wird, uns als Synode aber beschäftigen wird.

In diesem umfassenden Sinn empfiehlt die GPK der AV den Anträgen 1 und 2 des AV-Büros zum Traktandum 1. Lesung – 2. Teil zuzustimmen.

Die GPK bittet Sie, bei der a.o. AV diesen Zusammenhang im Auge zu behalten. Jeder weiss, hinzufügen ist einfach, im Streichen liegt die hohe Kunst. Von Goethe ist das Bonmot überliefert, ‘Ich schreibe Dir heute einen langen Brief, ich hatte keine Zeit für einen kurzen’.

Die Geschäftsprüfungskommission

Thomas Grossenbacher

Daniel Hehl

Johannes Roth

Peter Andreas Schneider

Iwan Schulthess